

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Onyx Kraftwerk Farge GmbH & Co. KGaA
Wilhelmshavener Str. 6
28777 Bremen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Auskunft erteilt
Jana Schulz-Althoff

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 5.05

Tel. +49 421 3 61-54 87
Fax

E-Mail
jana.schulz-althoff@umwelt.bre-
men.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
340-3

Bremen, 15.09.2021

*Aktstück
abgs.
an
15.9.21
Schulz-
Althoff
340-3*

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. II/47/1998 vom 19. Juni 1998 mit den Nachträ-
gen N1 24. November 1998,
N2 vom 15. April 2005,
N3 vom 15. Oktober 2009,
N4 vom 11. Oktober 2012 und
N5 vom 21. September 2015

**Entnahme von Wasser für Kühl- und Prozesszwecke aus der Weser und Wiedereinleitung;
Einleitung von Ab- und Niederschlagswasser auf dem Kraftwerksgelände, Wilhelmshavener
Str. 6 in Bremen-Blumenthal (Farge)**

EDV-Nr.: 025705 (bitte bei Rückfragen angeben)
Aktenzeichen: 634-14-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. II/47/1998 vom 19. Juni 1998 mit den Nachträgen

- N1 vom 24. November 1998,
- N2 vom 15. April 2005,
- N3 vom 15. Oktober 2009,
- N4 vom 11. Oktober 2012 und
- N5 vom 21. September 2015

wurde Ihnen die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in Bremen-Blumenthal (Farge), Wilhelmshavener Str. 6, auf dem Kraftwerksgelände Wasser für Kühl- und Prozesszwecke aus der Weser zu entnehmen und danach wieder in die Weser einzuleiten sowie Ab- und Niederschlagswasser in die Weser einzuleiten.

- Seite 1 von 3 -



Bus / Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Die vorgenannte Befugnis wird durch diesen ebenfalls widerrufen

Nachtrag N6

wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Abschnitt 3. Benutzungsbedingungen:

Die Benutzungsbedingung 3.2 Abwasserbehandlung Rauchgaswäsche wird wie folgt neu gefasst:

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage REA (Probenahmestelle 10) sind ab dem 17. August 2021 folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter		Probenart qualifizierte Stichprobe oder 2h-Mischprobe	ÜW	
1061	pH-Wert		6,0 – 10,5	
1311	Sulfid		0,2	mg/l
1313	Sulfat		2.000	mg/l
1314	Sulfit		20	mg/l
1321	Fluorid		25	mg/l
1441	abfiltr. Stoffe		30	mg/l
1533	CSB		80	mg/l
1249	Ammonium-N		10	mg/l
1257	N ges. anorganisch		150	mg/l
1138	Blei		0,020	mg/l
1142	Arsen		0,050	mg/l
1151	Chrom		0,050	mg/l
1161	Kupfer		0,050	mg/l
1164	Zink		0,200	mg/l
1165	Cadmium		0,005	mg/l
1166	Quecksilber		0,003	mg/l
1188	Nickel		0,05	mg/l
1665	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GE _i)		2	

Abschnitt 4. Auflagen:

In der Auflage 4. 21 wird die „Tabelle 1: Analysenumfang der Selbstüberwachung“ um folgende Zeile ergänzt:

Messstelle/ Parameter	REA/BAA
1142 Arsen	S*

* Gilt in diesem Fall nur für die REA.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Erlaubnis nebst den Nachträgen N1 bis N5, die im Übrigen unverändert bleiben.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 189,00 € festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung

Mit Schreiben vom 1. Juli 2021 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die zuständigen Wasserbehörden auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1441 der Kommission vom 31. Juli 2017 über BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen – Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, L 212, vom 17. August 2017 S. 1 (LCP-BREF) – hingewiesen.

Die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen regeln für eine Reihe von Stoffen Anforderungen an die Direkteinleitung in Form von Emissionsbandbreiten (sog. BAT-AEL). Sie beinhalten teilweise neue oder strengere Anforderungen. Die Umsetzung dieser BAT-AEL ins nationale Recht im Wege von Änderungen des Anhangs 47 der AbwV ist in der Vorbereitung, aber derzeit noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der im o. g. Durchführungsbeschluss geregelten Emissionsbandbreiten und Inkrafttreten der Direktwirksamkeit zum 17. August 2021 ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu ergänzen. Sofern im derzeitigen Anhang 47 AbwV bereits strengere Anforderungen festgelegt sind, behalten diese ihre Gültigkeit.

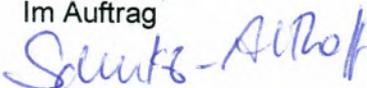
Die BVT-Schlussfolgerungen stellen in der Probenahmeart auf Tagesmittelwerte ab. Die hier unverändert beibehaltene qualifizierte Stichprobe oder 2h-Mischprobe entsprechend AbwV kann unter der Voraussetzung einer ausreichenden Durchflussstabilität verwendet werden.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4, 13,14 und 15 BremGebBeitrG¹ i. V. m. § 1 UmwKostV², Tarifziffer 32.1 kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden.

Im Auftrag



Schulz-Althoff

¹ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 30. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).

² Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBl.S. 423—203-c-9) zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172).